

Das Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996 regelt neben der Identifizierung des Vertragspartners und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen insbesondere auch die erforderliche Dokumentationspflicht sowie die Kontrolle und Aufsicht durch die Dienststelle für Bankenaufsicht. Strafbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen runden das Sorgfaltspflichtgesetz, das am 1. Januar 1997 in Kraft tritt, ab.

Bei der Identifizierung des Vertragspartners und bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bestehen gewisse Ausnahmen. So ist z.B. bei persönlicher Bekanntheit der Vertragspartner selbstverständlich nicht aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren. Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen entfällt u.a. im Geschäftsverkehr zwischen Personen, die dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehen. Eröffnet z.B. ein Treuhänder für eine juristische Person - sei es als rechtsgeschäftlicher (z.B. Vollmacht) oder organchaftlicher (z.B. Stiftungsrat) Vertreter - ein Konto bei einer Bank, so muss diese die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten nicht mehr prüfen. Die Feststellungspflicht kommt dem Treuhänder zu. Weitere Abklärungen der dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehenden Personen, insbesondere bei dringendem Verdacht auf Geldwäscherei, bleiben jedoch vorbehalten.

Vom Gesetzgeber kontrovers behandelt wurde die in Art. 9 festgehaltene Meldepflicht. Danach ist bei dringendem Verdacht auf Geldwäscherei, der trotz Vornahme von besonderen Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann, die Dienststelle für Bankenaufsicht entsprechend zu informieren. Diese veranlasst dann in der Regel binnen fünf Werktagen, längstens jedoch binnen 8 Werktagen, besondere Massnahmen, wie die Sperrung von Konten für längstens vier Wochen. Bis zum Eintreffen von Verfügungen der Dienststelle für Bankenaufsicht oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist von 8 Werktagen sind die entsprechenden Vermögenswerte ohne Benachrichtigung gesperrt zu halten. Wichtig ist, dass diese Massnahmen jedoch nur bei dringendem Verdacht auf Geldwäscherei erfolgen können. Neben der Meldepflicht besteht auch noch ein Melderecht an die Staatsanwaltschaft.